



NEUE WOHNBAU
GENOSSENSCHAFT
SCHAFFHAUSEN

Reglement über den Solidaritätsfonds

**Neue Wohnbaugenossenschaft
Schaffhausen**

Gestützt auf Art. 22 der Statuten der Neuen Wohnbaugenossenschaft Schaffhausen erlässt der Vorstand nachfolgendes Reglement über den Solidaritätsfonds:

Art. 1 Zweckbestimmung

Die Mittel des Solidaritätsfonds zur Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und zur Unterstützung von Mitgliedern in Notlagen werden insbesondere wie folgt verwendet:

- Beiträge an soziale und kulturelle Anlässe der Siedlungsvereine (Art 33 der Statuten);
- Beiträge an spezielle Wohnprojekte (z.B. Wohnprojekt für Alleinerziehende, Nachbarschaftshilfe etc.);
- Beiträge zur Verbilligung von Mietzinsen an Mitglieder in Notlagen.

Art. 2 Äufnung

Die Äufnung des Fonds erfolgt durch monatliche Beiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. Die Beiträge werden zusammen mit dem Mietzins eingezogen.

Art. 3 Verwendung

Über die Verwendung der Mittel entscheidet im Rahmen der Zweckbestimmung der Vorstand.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 22. August 2018 genehmigt worden. Es wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.